

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1. ÄndAbfES) vom 07.12.2017 S. 1
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 07.12.2017 S. 3

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder Havelland

- Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2016 S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018 S. 9
- Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012 S. 10
- Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 S. 10
- Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser – Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell S. 11
- Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser – Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, Gemeinde Schwielowsee mit Ortsteil Ferch sowie Stadt Werder (Havel) S. 11

Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes „Planetall“

- Wahl zum/zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in der Verbandsversammlung S. 11

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

- Neufassung der Gebührensatzung S. 12
- Wahl des Verbandsvorstehers S. 16
- Jahresabschluss 2016 S. 16
- Entlastung des Verbandsvorstehers für 2016 S. 16
- Ausgleich des Verlustvortrages S. 16
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2017 S. 16
- Wirtschaftsplan 2018 S. 17
- Öffentliche Ausschreibung Grundstücksverkauf Wasserturm Wiesenburg S. 17

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 24.11.2017: Einladung zur 8. Sitzung der Regionalversammlung am 18.01.2018 in der Gemeinde Kleinmachnow S. 18

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und der Ausschüsse 2018 S. 19
- Projektförderung – Offensive „Aktiv sein im Alter läuft weiter!“ S. 20

Tipps, Termine

- Blutspendetermine Januar 2018 S. 20



Jahrgang 24
Bad Belzig
18. Dezember 2017
Nummer 10

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Landrat, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (1. ÄndAbfES)

vom 07.12.2017

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 07.12.2017 diese Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.10.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 10/2016 vom 28.10.2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 1 entfällt folgende Angabe:
„Abfallbehälter mit 40 l Fassungsvermögen (begrenzt bis 31.12.2017),“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 1 entfällt folgende Angabe:
„40 l (begrenzt bis 31.12.2017),“
3. In § 15 Abs. 5 Satz 1 entfällt folgende Angabe:
„40-l-Abfallbehälter 23 kg (begrenzt bis 31.12.2017)“
4. In § 15 Abs. 6 entfällt Satz 2.
5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen zur Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 17 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen und die Mindestentleerungen durchführen zu können. Vorzuhalten beinhaltet das Anfordern, Übernehmen und Bereithalten von Abfallbehältern und Abfallsäcken.“

6. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Definitionen

5.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

5.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 5.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

5.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

5.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.“

7. In § 16 a Abs. 2 entfällt Satz 3.
8. § 16 a Abs. 2 Satz 6 (bisherige Fassung) wird wie folgt gefasst:

„Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße“

9. § 16 a Abs. 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendi-

gung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße“

10. § 16 a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der Mindestentleerungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden in der Abfallgebührensatzung in Form einer Mindestgebühr wirksam.“

11. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen und Umstände sowie deren Veränderungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen und die für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks; die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder). Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Vorstehendes gilt auch bei einer Änderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.“

12. § 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis auf Verlangen Auskunft zu den in Absatz 1 und 2 genannten Tatsachen und Umständen zu geben, die für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung erforderlich sind. Gleiches gilt für Tatsachen und Umstände, die für die Feststellung der Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Art, Menge, Sammlung und Entsorgung der anfallenden Abfälle. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.“

13. Anhang II wird wie folgt gefasst:

„zu § 16 a Absatz 1 – Anzahl der Mindestentleerungen Haushalte

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	2	2	1	1
2	4	3	2	1
3	6	5	3	2
4	8	6	4	2
5	10	8	5	3
6	12	9	6	3
7	14	11	7	4
8	16	12	8	4
9	18	14	9	5
10	20	15	10	5
11	22	17	11	6
12	24	18	12	6

zu § 16 a Absatz 2 – Anzahl der Mindestentleerungen Gewerbebetriebe

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	2	2	1	1	-
1,4	3	3	2	1	-
2,1	5	4	3	1	-

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
2,8	6	5	3	2	-
3,5	7	6	4	2	-
4,2	9	7	5	3	-
7	14	11	7	4	1
35	-	-	-	18	4
70	-	-	-	-	8

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfallbehälter)“

14. Anhang III wird wie folgt gefasst:

„Zu § 16 a Absatz 2

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze/Bootsliegeplätze	0,7	je Stell-/Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

II.

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Belzig, den 07.12.2017

Blasig
Landrat

– DS –

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 07.12.2017

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 07.12.2017 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

(1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfal-

lentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- 1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

(2) Auskunftspflicht

- 2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).
- 2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

(3) Definitionen

- 3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.
- 3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.
- 3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.
- 3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

§ 3 Gebührensuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse (Volkseigentum) der Verfügungsberechtigte.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 11.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 11 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestaltung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 29,40 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,458 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	27,48 Euro
80 l	36,64 Euro
120 l	54,96 Euro
240 l	109,92 Euro
1.100 l	503,80 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.145,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.374,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.603,00 Euro
über 20 m ³	1.832,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanschließung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,314 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	18,84 Euro
80 l	25,12 Euro
120 l	37,68 Euro
240 l	75,36 Euro
1.100 l	345,40 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	785,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	942,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	1.099,00 Euro
über 20 m ³	1.256,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanschließung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 13,74 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	2,69 Euro
80 l	3,59 Euro
120 l	5,39 Euro
240 l	10,78 Euro
1.100 l	49,39 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschließung eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

60 l	1,46 Euro
80 l	1,94 Euro
120 l	2,92 Euro
240 l	5,83 Euro
1.100 l	26,73 Euro

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chip-systems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 240,70 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 193,10 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,80 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 1,80 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 5,35 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 8,70 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: 2,90 Euro

7.2 je 1 m³ Bigbag: 42,75 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	1,88 Euro
120 l	3,75 Euro
240 l	7,50 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 4,52 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemeck zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	203,62 Euro/t
Grünabfall	131,96 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	55,53 Euro/t
Altholz A4	91,98 Euro/t
Asbest	244,74 Euro/t
Baumischabfall	288,42 Euro/t
Bitumen	363,68 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	162,09 Euro/t
Gips	68,50 Euro/t
Sortierter Bauschutt	41,82 Euro/t
Teerpappe	363,68 Euro/t
HBCD-/FCKW-haltiges Baustyropor	6.327,66 Euro/t

10.2 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Sperrmüll	194,15 Euro/t
-----------	---------------

10.3 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservice gemäß § 19 Absatz 1 AbfES beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

2-Rad-Behälter (60, 80, 120, 240 l)	3,87 Euro
4-Rad-Behälter (1.100 l)	7,74 Euro

Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.

§ 6 Vorauszahlungen

(1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 3,60 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.

(2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

§ 7 Sonderregelung

(1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu

- a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
- b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
- c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
- d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.

(2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit

(1) Basisgebühr

1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig.

1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen

(2) Entleerungsgebühr

2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.

(5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 und nach § 5 Abs. 11 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig und ist in bar zu entrichten.

(7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.

(8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

(9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.

(10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2018 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 9 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemege mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat).

§ 10 Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Belzig, den 07.12.2017

*Blasig
Landrat*

– DS –

Anhang I:

zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	5,38	7,18	5,39	10,78
2	10,76	10,77	10,78	10,78
3	16,14	17,95	16,17	21,56
4	21,52	21,54	21,56	21,56
5	26,90	28,72	26,95	32,34
6	32,28	32,31	32,34	32,34
7	37,66	39,49	37,73	43,12
8	43,04	43,08	43,12	43,12
9	48,42	50,26	48,51	53,90
10	53,80	53,85	53,90	53,90
11	59,18	61,03	59,29	64,68
12	64,56	64,62	64,68	64,68

zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	5,38	7,18	5,39	10,78	-
1,4	8,07	10,77	10,78	10,78	-
2,1	13,45	14,36	16,17	10,78	-
2,8	16,14	17,95	16,17	21,56	-
3,5	18,83	21,54	21,56	21,56	-
4,2	24,21	25,13	26,95	32,34	-
7	37,66	39,49	37,73	43,12	49,39
35	-	-	-	194,04	197,56
70	-	-	-	-	395,12

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

Anhang II:

Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze/Bootsliegeplätze	0,7	je Stell-/Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S.150) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 7. Dezember 2017 wurde der Jahresabschluss 2016 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 19.02.2018 – 23.02.2018) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland durch Beschluss vom 7. Dezember 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

	Trinkwasser [€]	für die Betriebsbereiche: Abwasser [€]	Gesamt [€]
die Erträge	4.723.971	6.713.245	11.437.217
die Aufwendungen	4.511.973	6.570.009	11.081.982
der Jahresgewinn	211.998	143.237	355.235
der Jahresverlust	0	0	0

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit			2.284.264
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit			-7.396.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit			2.561.247

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3 die Verbandsumlage	0

Nach § 19 Abs. 2 S. 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

- a)
- b)
- c)

Werder (Havel), den 7. Dezember 2017

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel), vom 3. Januar 2018 bis 9. Januar 2018 während der Sprechzeiten aus.

Kerstin Hoppe
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel vom 6. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom WAZV genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen.“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädel tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werder (Havel), den 7. Dezember 2017

*Manuela Saß
Verbandsvorsteherin*

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweck- verbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Orts- teilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012 (Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland vom 21.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom WAZV genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen.“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werder (Havel), den 7. Dezember 2017

*Manuela Saß
Verbandsvorsteherin*

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädcl werden wie folgt geändert:

1.) 1. Der Wasserpreis wird wie folgt geändert:

„1.2. Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten berechnet:

Zählergröße bzw. Anschlussnennweite	Grundpreis/ Monat netto	USt 7 %	Grundpreis/ Monat brutto
≤ Q3=4	5,78 €	0,40 €	6,18 €
Q3=10	12,37 €	0,87 €	13,24 €
Q3=16	17,33 €	1,21 €	18,54 €
Q3=25	28,88 €	2,02 €	30,90 €
Q3=63	45,09 €	3,16 €	48,25 €
Q3=100	84,43 €	5,91 €	90,34 €
Q3=250	112,66 €	7,89 €	120,55 €

Die jeweiligen Grundpreise sind auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde. Die Berechnung des Grundpreises bemisst sich tageweise nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.“

2.) Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werder (Havel), den 7. Dezember 2017

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Änderung der Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit dem Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) werden wie folgt geändert:

1.) 1. Der Wasserpreis wird wie folgt geändert:

„1.2. Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen bzw. Anschlussnennweiten berechnet:

Zählergröße bzw. Anschlussnennweite	Grundpreis/ Monat netto	USt 7 %	Grundpreis/ Monat brutto
≤ Q3=4	5,11 €	0,36 €	5,47 €
Q3=10	16,97 €	1,19 €	18,16 €
Q3=16	29,91 €	2,09 €	32,00 €
Q3=25	39,88 €	2,79 €	42,67 €
Q3=63	74,90 €	5,24 €	80,14 €
Q3=100	99,70 €	6,98 €	106,68 €
Q3=250	162,34 €	11,36 €	173,70 €

Die jeweiligen Grundpreise sind auch dann zu zahlen, wenn im Abrechnungszeitraum kein Wasser bezogen wurde. Die Berechnung des Grund-

preises bemisst sich tageweise nach dem jeweiligen Abrechnungszeitraum.“

2.) Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werder (Havel), den 7. Dezember 2017

Manuela Saß
Verbandsvorsteherin

Abwasserzweckverband „Planetal“

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die

– Wahl zum/zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2017

der Verbandsversammlung vom 24.10.2017 in der Ausgabe **Dezember 2017** des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, den 14.11.2017

Köhler
Verbandsvorsteher

Wahl der/des ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorstehers

Beschluss Nr. 09/10-2017 vom 24.10.2017

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ wählt auf Grundlage des § 4, Abs. (2), Pkt. 7 ihrer Verbandssatzung den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher

Vorschläge: Herr Marko Köhler

Begründung:
Die Wahlperiode des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers, Herrn Christian Großmann, lief am 17.11.2016 aus. Auf Grundlage von § 22 GKG Brandenburg und den speziellen Regelungen von § 8 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“ ist der ehrenamtliche Verbandsvorsteher aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter seiner Mitgliedsgemeinden zu wählen.

Ergebnis der Wahl

Stimmzahl: 21
davon abgegeben für 19 für Herrn Marko Köhler

Stübing
Amt. Verbandsvorsteher

Dingelstaedt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbands- versammlung am 23.11.2017 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 12 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in Verbindung mit § 39 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Bekanntmachungsanordnung des Verbandsvorstehers vom 23.11.2017 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht.

1. Neufassung Gebührensatzung

Beschluss

Titel: Neufassung Gebührensatzung
Datum der Vorlage: 08.11.2017
Sitzungsort: Niemeck
Datum: 23.11.2017
Beschlussnummer: 01-11/2017

Betreff: Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (nachstehend Gebührensatzung)

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt beiliegende Neufassung der Gebührensatzung in der Fassung vom 07.11.2017.

Erläuterungen:

Auf Grundlage dem mit Beschluss 02-06/2017 festgestellten Betriebskalkulation 2018/2019 sind die Gebühren und Entgelte ab dem 01.01.2018 anzupassen. Zusätzlich wurde die Satzung um den § 16 Datenverarbeitung erweitert.

Die Beschlussfassung erfolgte: einstimmig.
 gemäß der nachfolgenden
Stimmenverteilung:

Gemeinde	Stimmen- anzahl	Ja- Stimmen	Nein- Stimmen	Enthal- tungen
Bad Belzig	4			
Borkheide	2			
Borkwalde	2			
Brück	4			
Linthe	1			
Mühlenfließ	1			
Planebruch	1			
Niemeck	3			
Rabenstein/Fläming	1			
Planetal	1			
Wiesenburg/Mark	5			

23.11.2017

gez. Rafelt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasser- versorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse nachstehend „Gebührensatzung“ genannt

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 GVBl. 1/07, [Nr. 19] Seite 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), §§ 1 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 02.12.2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, Nr.5) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ in ihrer Sitzung am 15.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Stand 07.11.2017
beschlossen am: 23.11.2017

Teil I – Gebühren

§ 1

Gebührenerhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- Grundgebühren und
- Mengengebühren

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers. Die Mengeneinheit beträgt Kubikmeter (m³).

(2) Für das Vorhalten eines Anschlusses wird eine Grundgebühr erhoben. Basis für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nenngroße des für die Wasserversorgung des Grundstückes eingesetzten Wasserzählers.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler gemessen und festgestellt. Kommen Verbundwasserzähler zum Einsatz bestehen diese in der Regel aus einem Hauptzähler (Großwasserzähler) und einem Nebenzähler. Zur Ermittlung der durchgeflossenen Wassermenge sind die Mengen von Haupt- und Nebenzähler zu erfassen und zu addieren.

(4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder ausgefallen, schätzt der WAV den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schätzung hat alle Umstände die für die Schätzung von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Sie hat unter Beachtung aller zugänglicher Erkenntnisquellen, der

Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Jahre (Erhebungszeiträume) zu erfolgen.

§ 3 Gebührensätze

(1) Alle Gebühren werden im Folgenden als Nettobeträge ausgewiesen und sind zuzüglich 7 % Umsatzsteuer fällig.

(2) Die Mengengebühr wird auf
netto 1,60 €/m³
festgesetzt

(3) Die Grundgebühr beträgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Zählergröße		Grundgebühr Netto je HA
auslaufende Bezeichnung	entspricht NEU	
Qn bis 5	Q ₃ 2,5 – 4	6,32 €/Monat
Qn 6	Q ₃ 10	11,29 €/Monat
Qn 10	Q ₃ 16	20,47 €/Monat
DN 50	Q ₃ 25	38,39 €/Monat
DN 80	Q ₃ 63	63,97 €/Monat
DN 100	Q ₃ 100	89,56 €/Monat

Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m³/h

Q₃ = Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitungen in mm

HA = Haus- bzw. Grundstücksanschluss

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, welches von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

(3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenpflichtigen auf Ablesung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom WAV durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung nach der geschätzten Wassermenge [§ 2 (5)] festgesetzt.

(3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenpflichtigen von kleiner 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenpflichtigen überwiesen.

(4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für die Gebührenerhebung (GE) und die Abschläge werden die Fälligkeiten für die einzelnen Gemeinden und den Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Gemeinde	Ablesung Monat	Fälligkeit			
			GE	1. Abschlag	2. Abschlag	3. Abschlag
1	Fredersdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
2	Garrey	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
3	Groß Briesen	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
4	Lütte	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
5	Mörz	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
6	Schwanebeck	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
7	Zixdorf	November	15.01.	15.02.	15.05.	15.08.
8	Baitz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
9	Dippmannsdorf	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
10	Neschholz	Dezember	15.02.	15.03.	15.06.	15.09.
11	Bergholz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
12	Borne	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
13	Cammer	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
14	Damelang-Freienthal	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
15	Hagelberg/Glien	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
16	Neuendorf bei Brück	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
17	Schmerwitz	Januar	15.03.	15.04.	15.07.	15.10.
18	Grubo	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
19	Jeserig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
20	Klepzig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
21	Lehnsdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
22	Linthe	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
23	Mützdorf	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
24	Niederwerbig	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
25	Schlalach	Februar	15.04.	15.05.	15.08.	15.11.
26	Benken	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
27	Deutsch Bork	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
28	Lübnitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
29	Medewitz	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
30	Medewitzerhütten	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
31	Werbig	März	15.05.	15.06.	15.09.	15.12.
32	Buchholz bei Niemege	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
33	Kranepuhl	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
34	Kuhlowitz-Preußnitz	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
35	Lüsse	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
36	Raben	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
37	Rädigke	April	15.06.	15.07.	15.10.	15.01.
38	Alt Bork	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
39	Borkwalde	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
40	Brück	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
41	Gömnigk	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
42	Trebitz	Mai	15.07.	15.08.	15.11.	15.02.
43	Neuehütten	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
44	Schlamau	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
45	Wiesenburg	Juni	15.08.	15.09.	15.12.	15.03.
46	Borkheide	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
47	Jeserig/Fläming	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
48	Jeserigerhütten	Juli	15.09.	15.10.	15.01.	15.04.
49	Reetz	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
50	Reetzerhütten	August	15.10.	15.11.	15.02.	15.05.
51	Lühnsdorf	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
52	Neuendorf b. Niemege	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
53	Niemege	September	15.11.	15.12.	15.03.	15.06.
54	Dahnsdorf	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
55	Groß Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
56	Hohenwerbig	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
57	Klein Marzehns	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
58	Locktow/Ziezow	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
59	Ragösen	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.
60	Reppinichen	Oktober	15.12.	15.01.	15.04.	15.07.

Teil II – Grundstücks- und Hausanschlusskosten

§ 8 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu erstatten.

§ 9 Kostensätze für den Kostenersatz

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücks- und Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WAV zu ersetzen (Kostenersatz). Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbstständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Für den Ersatz von aufgefrorenen oder sonst durch äußere Einwirkung unbrauchbar gewordene Wasserzählern ist folgendes Entgelt zu zahlen:

Zählergröße		Netto
auslaufend	NEU	
Qn bis 5	Q ₃ 2,5 – 4	159,51 €/Stk

Zähler gleich oder größer Qn 6 (neu Q₃ 10) werden zum Nachweis des tatsächlich erforderlichen Aufwandes nach den entstandenen Kosten berechnet

§ 10 Ersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.

Teil III – Sonstige Leistungen

§ 12 Sonstige Leistungen

(1) Für sonstige Leistungen erhebt der WAV nachfolgende Netto-Entgelte zzgl. 7 % Umsatzsteuer:

a) Standrohrverleih

Für die Nutzung eines Standrohres sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Netto
Sicherheitsleistung	300,00 €/Standrohr
Grundentgelt	49,73 €/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,62 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50 – 150 Tage	2,19 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150 – 300 Tage	0,76 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,54 €/Kalendertag

b) Bauwasserzählerverleih

Für die Nutzung eines Bauwasserzählers sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Netto
Sicherheitsleistung	100,00 €/Bauwasserzähler
Grundentgelt	56,75 €/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,03 €/Kalendertag

Für den Wasserverbrauch gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

(2) Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand berechnet.

(3) Sonstige Leistungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil IV – Allgemeines

§ 13 Auskunftspflicht

(1) Die Gebühren-, Entgelte- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.

(2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 14 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (bspw. Auszug vom Kaufvertrag bzw. Grundbuchauszug etc.) anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforder-

lichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- entgegen § 13 (1) vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- entgegen § 14 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatz 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse tritt ab 1.1.2018 in Kraft.

Brück, den 23.11.2017

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

2. Wahl des Verbandsvorstehers

Beschluss 02-11/2017: Die Verbandsversammlung des WAV wählt Herrn Thomas Hemmerling zum Verbandsvorsteher.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

3. Jahresabschluss 2016 und Ergebnisverwendung

Beschluss

Titel: Jahresabschluss 2016 und Ergebnisverwendung
Datum der Vorlage: 26.10.2017
Sitzungsort: Niemegk
Datum: 23.11.2017
Beschlussnummer: 03-11/2017

Betreff: Jahresabschluss 2016 und Ergebnisverwendung

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des WAV beschließt auf Grundlage des § 33 Abs. 1 Ziffer 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes 2016.

Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung das positive Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 1.955.074,75 € als Vortrag auf neue Rechnung, wie folgt zu verwenden

Ergebnisvortrag aus Vorjahren	- 2.969.158,95 €
Jahresergebnis 2016	1.955.074,75 €
Bilanzergebnis zum 31.12.2016	- 1.014.084,20 €

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist diesem Beschluss beigelegt.

Die Beschlussfassung erfolgte: einstimmig.
 gemäß der nachfolgenden Stimmenverteilung:

Gemeinde	Stimmenanzahl	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Bad Belzig	4			
Borkheide	2			
Borkwalde	2			
Brück	4			
Linthe	1			
Mühlenfließ	1			
Planebruch	1			
Niemegk	3			
Rabenstein/Fläming	1			
Planetal	1			
Wiesenburg/Mark	5			

23.11.2017

gez. Rafelt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 inkl. Bestätigungsvermerk ist vom 08.01.2018 bis zum 22.01.2018 im Verwaltungsgebäude des WAV, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten einsehbar.

4. Entlastung des Verbandsvorstehers

Beschluss 04-11/2017: Die Verbandsversammlung des WAV erteilt dem Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen einstimmig gefasst

5. Ausgleich des Verlustvortrages durch die zweckgebundenen Rücklagen

Beschluss 05-11/2017: Die Verbandsversammlung des WAV beschließt den Ausgleich des Verlustvortrages in Höhe von 1.014.084,20 € durch die zweckgebundenen Rücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen zum 31.12.2016	11.027.376,35 €
Verlustvortrag nach Ergebnisverwendung 2016	- 1.014.084,20 €
	10.013.292,15 €

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2017

Beschluss: 06-11/2017 Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen dhpG Berlin GmbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie dem Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz überprüft werden.

Der Beschluss wurde mit 22 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

7. Wirtschaftsplan 2018

Beschluss

Titel: Wirtschaftsplan 2018
Datum der Vorlage: 26.10.2017
Sitzungsort: Niemege
Datum: 23.11.2017
Beschlussnummer: 07-11/2017

Betreff: Wirtschaftsplan 2018

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ beschließt auf Grundlage ihrer Verbandsatzung § 4, Abs. (2), Punkt 4 und § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2018 mit folgenden Eckdaten:

1.0. Es betragen:

1.1. <u>im Erfolgsplan:</u>	in €
die Erträge	2.587.100
die Aufwendungen	2.587.100
der Jahresgewinn	0
der Jahresverlust	0

1.2. im Finanzplan

	in €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	522.200
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-885.900
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-244.100

2.0. Es werden festgesetzt:

	in €
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0
2.3. die Verbandsumlage	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	0

Die Beschlussfassung erfolgte: einstimmig.
 gemäß der nachfolgenden Stimmenverteilung:

Gemeinde	Stimmenanzahl	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltnahmen
Bad Belzig	4			
Borkheide	2			
Borkwalde	2			
Brück	4			
Linthe	1			
Mühlenfließ	1			
Planebruch	1			
Niemege	3			
Rabenstein/Fläming	1			
Planetal	1			
Wiesenburg/Mark	5			

23.11.2017

gez. Rafelt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme in den Räumen des WAV, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück ab dem 08.01.2018 während der Sprechzeiten aus.

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung Grundstücksverkauf

Der Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“ (WAV), Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück schreibt folgendes Grundstück mit Bebauung zum Verkauf aus:

Objekt: Wasserturm Wiesenburg/Mark
Objektanschrift: Schlamauer Str. 13a, 14827 Wiesenburg/Mark
Grundstück: Gemarkung Wiesenburg/Mark, Flur 1, Flurstück 808
Grundstücksgröße: 1.530 m²
Denkmalschutz: ja – Wasserturm
Anzahl der Wohneinheiten: keine

Verkehrswert lt. Gutachten: 4.000,00 €

Der Verkehrswert für das Objekt wurde mit Wertgutachten zum Stichtag 25.09.2017 ermittelt. Die Einsichtnahme in das vorliegende Wertgutachten sowie eine Objektbesichtigung ist am 17.01.2018 um 10 Uhr möglich. Eine Anmeldung zur Besichtigung wird zur optimalen Vorbereitung erbeten. Zusätzlich zum Kaufpreis trägt der Käufer alle im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten.

Ausschreibungsbedingungen:

Die Ausschreibung ist öffentlich und im Bieterverfahren. Das Gebot ist einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Gebot Grundstücksverkauf Objekt Wasserturm Wiesenburg/Mark“ zu übersenden.

Das Gebot ist betragsmäßig fest zu beziffern und muss die vollständigen Namen, Anschriften und Unterschriften der Bewerber, eine Beschreibung der beabsichtigten Grundstücksnutzung sowie die Angabe zur Art der beabsichtigten Finanzierung enthalten.

Für eventuelle Rückfragen zum Kaufangebot wird eine Angabe zur Erreichbarkeit per Telefon/Telefax bzw./und E-Mail empfohlen.

Die Gebote müssen bis zum **31.01.2018 um 12.00 Uhr** beim Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück eingegangen sein.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstpreis. Der WAV behält es sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen oder es erneut anzubieten. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab.

Brück, den 07.12.2017

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

vom 24.11.2017

Einladung zur 8. Sitzung der Regionalversammlung am
18.01.2018 um 16.00 Uhr in der Gemeinde Kleinmachnow

Die 8. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming findet

am Donnerstag, den 18.01.2018 um 16.00 Uhr
in der Gemeinde Kleinmachnow im Bürgersaal
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow

statt.

I. Öffentlicher Teil

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

Rechtlicher Hinweis:

Die am 09.11.2017 einberufene 08. Sitzung der Regionalversammlung war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Die Tagesordnung wurde nicht erledigt. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 HS und § 38 Absatz 2 Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) wird für die erneut einberufene 08. Sitzung der Regionalversammlung daher folgende Regelung angewendet:

„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“

Unbehandelte Tagesordnung vom 09.11.2017:

**TOP 2: Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der Sitzung
der Regionalversammlung vom 27.04.2017**

**TOP 3: Vorbereitende Arbeiten für ergänzende regionalplanerische
Festlegungen**

- Vorläufiger Abschlussbericht ergänzende Festlegungen „Flächensicherung für die Landwirtschaft“

- Vorläufiger Abschlussbericht ergänzende Festlegungen „Vorbeugender Hochwasserschutz“
- Vorläufiger Abschlussbericht zur Einordnung in ein räumliches Gesamtkonzept und zum weiteren Verfahren
- Beschlussvorlage 08/03/01
- Beschlussvorlage 08/03/02

TOP 4: Erster Monitoringbericht Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe

TOP 5: Haushalts- und Wirtschaftsführung

Haushaltssatzung 2018 und Haushaltsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming einschließlich Anlagen

- Beschlussvorlage 08/05/01

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013

- Prüfbericht des Landkreises Teltow-Fläming
- Beschlussvorlage 08/05/02
- Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstands
- Beschlussvorlage 08/05/03

Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014

- mündlicher Bericht der Planungsstelle

TOP 6: Einwohnerfragestunde

TOP 7: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

**TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 27.04.2017**

TOP 2: Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Für den Verhinderungsfall bitte ich Sie, Ihren gewählten oder gesetzlichen Vertreter laut § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung zu entsenden und ihnen schnellstmöglich die Unterlagen zukommen zu lassen.

Wolfgang Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

Terminplan 2018

für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark
und seiner Ausschüsse
(beschlossen in der Kreistagssitzung am 07.12.2017)

Januar 2018

3. KW vom 15.01. – 19.01.2018

Dienstag	16.01.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	17.01.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	17.01.18	17:00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	18.01.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Februar 2017

5. KW vom 29.01. – 02.02.2018

Dienstag	30.01.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	31.01.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

7. KW vom 12.02. – 16.02.2018

Dienstag	13.02.18	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	14.02.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	15.02.18	17.00 Uhr	Kreisausschuss

März 2018

9. KW vom 26.02. – 02.03.2018

Donnerstag 01.03.18 15.00 Uhr Kreistag

11. KW vom 12.03. – 16.03.2018

Dienstag	13.03.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	14.03.18	16:30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	14.03.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Mittwoch	14.03.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	15.03.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

13. KW vom 26.03. – 30.03.2018 (Osterferien 26.03. – 06.04.2017)*

Dienstag	27.03.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal*
Mittwoch	28.03.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr*

April 2018

15. KW vom 09.04. – 13.04.2018

Dienstag	10.04.18	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	11.04.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	12.04.18	17.00 Uhr	Kreisausschuss

17. KW vom 23.04. – 27.04.2018

Donnerstag 26.04.18 15.00 Uhr Kreistag

Mai 2018

21. KW vom 21.05. – 25.05.2018

Dienstag	22.05.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	23.05.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	23.05.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	24.05.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Juni 2018

23. KW vom 04.06. – 08.06.2018

Dienstag	05.06.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
----------	----------	-----------	-------------------------------------------------

Mittwoch	06.06.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
----------	----------	-----------	-----------------------------------------------

25. KW vom 18.06. – 22.06.2018

Dienstag	19.06.18	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
----------	----------	-----------	---------------------------------------------------

Mittwoch	20.06.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
----------	----------	-----------	----------------------

Donnerstag 21.06.18 17.00 Uhr Kreisausschuss

27. KW vom 02.07. – 06.07.2018

Donnerstag	05.07.18	15.00 Uhr	Kreistag*
------------	----------	-----------	-----------

Sommerpause (Ferien vom 05.07. bis 17.08.2018)

August 2018

35. KW vom 27.08. – 31.08.2018

Dienstag	28.08.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	29.08.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	29.08.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	30.08.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

September 2018

37. KW vom 10.09. – 14.09.2018

Dienstag	11.09.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	12.09.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

39. KW vom 24.09. – 28.09.2018

Dienstag	25.09.18	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	26.09.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	27.09.18	17.00 Uhr	Kreisausschuss

Oktober 2018

41. KW vom 08.10 – 12.10.2018

Donnerstag 11.10.18 15.00 Uhr Kreistag

43. KW vom 22.10. – 26.10.2018 (Herbstferien 22.10. – 02.11.2018)*

Dienstag	23.10.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur*
Mittwoch	24.10.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen*
Mittwoch	24.10.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft*
Donnerstag	25.10.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit*

November 2018

45. KW vom 05.11. – 09.11.2018

Dienstag	06.11.18	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	07.11.18	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

47. KW vom 19.11. – 23.11.2018

Dienstag	20.11.18	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
Mittwoch	21.11.18	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	22.11.18	17.00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember 2018

49. KW vom 03.12. – 07.12.2018

Donnerstag 06.12.18 15.00 Uhr Kreistag

KW = Kalenderwoche
* = Ferien



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Projektförderung – Offensive „Aktiv sein im Alter“ läuft weiter!

Nach einem aktiven und kreativen Jahr 2017 soll die Generation 55+ weiterhin animiert werden, Angebote und Aktivitäten vor Ort zu entwickeln und im Sinne einer generationenübergreifenden Arbeit zu veranstalten.

Der Landkreis ruft auch im Jahr 2018 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben.

Konzeptideen für das Jahr 2018 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder unter www.potsdam-mittelmark.de.

Erster Abgabeschluss für das Jahr 2018 ist der 31. Januar 2018

Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:

Frau Katja Rathgeber

Telefon: 033841 91-368

sozialamt@potsdam-mittelmark.de



Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Januar 2018

03.01.2018	Brück , Grundschule, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16.30 – 19.30
04.01.2018	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30
09.01.2018	Potsdam , IKK Brandenburg u. Berlin, Ziolkowskistr. 6	14.30 – 17.30
09.01.2018	Potsdam , OSZ II Potsdam, Zum Jagenstein 26	16.00 – 19.00
11.01.2018	Kloster Lehnin , Ev. Diakonissenhaus, Altenhilfezentrum	15.30 – 19.00
11.01.2018	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30
15.01.2018	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 – 19.00
16.01.2018	Golzow , Grundschule, Str. d. Freundschaft 17	15.30 – 19.00
17.01.2018	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15.00 – 19.00
18.01.2018	Potsdam , LBS Ostdeut. Landesbausparkasse, Am Luftschiffhafen 1	14.00 – 16.30
18.01.2018	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30
19.01.2018	Potsdam-Eiche , Grundschule Ludwig Renn, Kaiser-Friedrich-Str. 15a	16.00 – 19.00
24.01.2018	Potsdam , Agentur f. Arbeit, Horstweg 102 – 108	10.00 – 13.00
25.01.2018	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 – 18.30

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspendeinstitut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

